

## Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch  
Zimmer-Nr.: S02.022  
Telefon: 0641 306-1005  
Telefax: 0641 306-2015  
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II - 2

Datum  
26. Mai 2014

### Aufhebung Radverkehr in Gegenrichtung Bergwaldstraße

Antrag der FDP-Fraktion vom 13.1.2013 - OBR/1350/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 23.01.2013 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

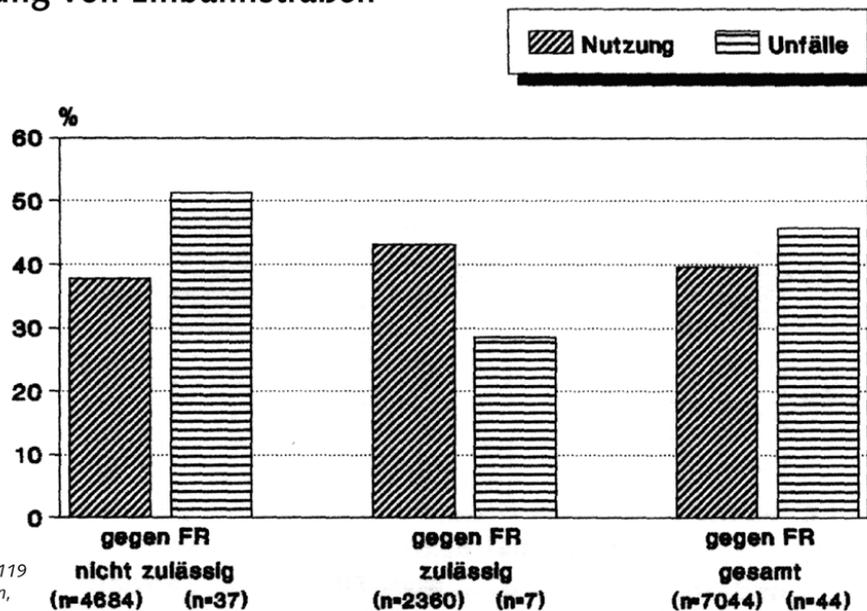
*„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Öffnung der Einbahnstraße Bergwaldstraße zwischen Frankfurter Straße und Saarlandstraße für Radverkehr in Gegenrichtung wieder umgehend rückgängig gemacht wird.“*

Einbahnstraßen dienen innerorts vorrangig der Lenkung und Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Für den Radverkehr unterbrechen sie dagegen vielfach direkte Radverkehrsverbindungen und erschweren die Benutzung verkehrsarmer Erschließungsstraßen. Dies veranlasst Radfahrer zum unerlaubten Befahren der Einbahnstraßen in der Gegenrichtung (vielfach dann auf dem Gehweg) oder zum Ausweichen auf ggf. parallel führende Hauptverkehrsstraßen.

Für Fußgänger ergeben sich in geöffneten Einbahnstraßen erheblich weniger Beeinträchtigungen und Gefährdungen auf dem Gehweg. Kraftfahrer verringern ihre Geschwindigkeiten bei Begegnungen mit Radfahrern insbesondere bei Fahrgassenbreiten von unter 3,5 m deutlich. Auch bei schmalen Fahrgassen verlaufen die Begegnungen aufgrund des guten Sichtkontaktes unproblematisch. Bei breiten Fahrgassen erhöhen sich zwar die Sicherheitsabstände, die Kraftfahrzeuge fahren aber auch schneller.

Wie verschiedene Untersuchungen belegen führt die Freigabe von Einbahnstraßen für den in Gegenrichtung fahrenden Radverkehr nicht zu einer Erhöhung der Unfallzahlen, sondern die Unfallzahlen sinken sogar.

## Gegenüberstellung von Nutzungs- und Unfallanteilen gegen Fahrtrichtung von Einbahnstraßen



Quelle:  
Sicherheit des Radverkehrs  
auf Erschließungsstraßen  
Bericht zum Forschungsprojekt 2.9119  
der Bundesanstalt für Straßenwesen,  
Verkehrstechnik, Heft V 37

Die Freigabe der Bergwaldstraße im o. g. Abschnitt für den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße erfolgte aufgrund einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde nach vorheriger Anhörung der Verkehrspolizei.

Wie bereits von der Unterzeichnerin in der Sitzung erläutert, ist die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet die Möglichkeit der Freigabe einer Einbahnstraße zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Freigabe auch umzusetzen.

Die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 (Einbahnstraße) spricht zwar von einer "Kann-Regelung", stellt also die Freigabe in das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Dieses Ermessen findet aber seine Beschränkung in § 45 Abs. 9 StVO, der Verbote des fließenden Verkehrs nur dort erlaubt, wo "auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt".

Den fließenden Radverkehr in einer Richtung zu verbieten ist damit zwingend nur bei Vorliegen einer besonderen, das allgemeine Verkehrsrisiko übersteigenden Gefahrenlage zulässig. Eine solche besondere Gefahrenlage war/ist im hier zur Rede stehenden Fall nicht gegeben.

Die verspätete Beantwortung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin